

AB-/UMMELDUNG Hundesteuer



Buchungszeichen: 5.0102. _____

Hundsteuermarke Nr. _____
(bei Abmeldung bitte beifügen)

Hundehalter*in

(bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, ggf. E-Mailadresse

Hundehaltung

Ist der Hund

verstorben? eingeschläfert? abgegeben? verzogen? entlaufen?
(ggf. entsprechenden Nachweis wie z.B. Tierarztbescheinigung oder Kopie Tierarzt-/Krematoriumrechnung beilegen)

wann?

bei Wegzug vollständige neue Adresse

bei Abgabe Vor- und Nachname sowie vollständige Adresse des neuen Hundehalters

Bankverbindung für evt. Steuerrückerstattung (Kreditinstitut, IBAN, BIC, Kontoinhaber*in falls abweichend von Hundehalter*in)

Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an

**Gemeinde Ingersheim
Steueramt
Hindenburgplatz 10
74379 Ingersheim**

Bitte Rückseite beachten!

Anmeldung

1. Meldefrist: Wer einen oder mehrere über drei Monate alten Hunde hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung bzw. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Personen, die mit einem oder mehreren Hunden zuziehen, haben dies ebenfalls innerhalb eines Monats zu melden. Dies kann durch das entsprechende Steuerformular erledigt werden oder direkt im Rathaus, Hindenburgplatz 10, beim Steueramt durch Vorsprache und Niederschrift zu den Öffnungszeiten. Der Steuervordruck ist zu unterzeichnen.

2. Hundesteuermarke: Die Gemeinde Ingersheim gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus (Ausnahme Zwinger). Die Hundehalter haben jeden gehaltenen Hund mit der Hundesteuermarke, sichtbar befestigt, zu versehen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde Ingersheim und ist zwingend bei Beendigung der Hundehaltung an die Gemeinde zurückzugeben.

3. Entstehung und Fälligkeit der Hundesteuer: Wird zu Beginn des Kalenderjahres im Gebiet der Gemeinde Ingersheim ein Hund gehalten, der über drei Monate alt ist, so entsteht die Steuerpflicht am 01. Januar für das gesamte Jahr. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein älterer Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Monat. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Eine verspätete oder unterlassene Anmeldung begründet eine Ordnungswidrigkeit!

Ab- und Ummeldung

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung in Ingersheim beendet wird. Die Aufgabe der Hundehaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Haltung schriftlich anzuzeigen, vorzugsweise mit dem entsprechenden Steuerformular der Gemeinde Ingersheim. Sie ist auch durch Vorsprache und Niederschrift beim Steueramt der Gemeinde Ingersheim im Rathaus, Hindenburgplatz 10, möglich. Ein Umzug im Gemeindegebiet erfordert eine Ummeldung mit den oben genannten Maßgaben, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine automatische Datenweitergabe des Einwohnermeldeamtes an das Steueramt erfolgt. Eine gültige Ab-/Ummeldung ist nur mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen oder eines entsprechend Bevollmächtigten möglich!

Bei Abmeldung der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke der Gemeinde Ingersheim zurückzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht eine Gebühr für die Marke, die im Eigentum der Gemeinde Ingersheim steht. Falls der Hund abgegeben wurde, sind Vor- und Nachname sowie die vollständige Adresse des neuen Hundehalters zwingend anzugeben.

Ist der Hund verstorben oder wurde er eingeschläfert, sollte ein Nachweis darüber vorgelegt werden (z.B. Rechnungskopie Tierarzt/Bestattungsunternehmen/Krematorium).

Im eigenen Interesse sollte eine Um-/Abmeldung wie beschrieben zeitnah angezeigt werden, um die Differenz zwischen bereits geleisteter und tatsächlich zu zahlender Steuer abrechnen zu können und eine ggf. entstandene Steuerüberzahlung zurückzuerhalten.

Eine verspätete oder unterlassene Ab-/Ummeldung begründet eine Ordnungswidrigkeit!